

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer Gerichtsatlas Für Zivilsachen](#) > [Gegenseitige Anerkennung Von Schutzmaßnahmen In Zivilsachen](#) > [Luxembourg](#)

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen

Luxembourg



Luxembourg

ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen:

Der Staatsanwalt (*Procureur d'Etat*) nach dem geänderten Gesetz vom 8. September 2003 über häusliche Gewalt und der Familienrichter (*juge aux affaires familiales*) nach den Artikeln 1017-1 bis 1017-12 der [Neuen Zivilprozessordnung](#).

Behörden, die dafür zuständig sind, Bescheinigungen auszustellen:

Der Staatsanwalt (*Procureur d'Etat*) nach dem geänderten Gesetz vom 8. September 2003 über häusliche Gewalt und der Familienrichter (*juge aux affaires familiales*) nach den Artikeln 1017-1 bis 1017-12 der [Neuen Zivilprozessordnung](#).

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und/oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann:

Der Staatsanwalt und, für Zwangsgelder, der Präsident des Bezirksgerichts.

Behörden, die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind:

Der Staatsanwalt und, für Zwangsgelder, der Präsident des Bezirksgerichts.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind:

Der Präsident des Bezirksgerichts wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Ein Antrag auf Versagung der Anerkennung ist nach Artikel 13 beim Präsidenten des Bezirksgerichts wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu stellen.

Ein Antrag auf Versagung der Vollstreckung ist nach Artikel 13 beim Präsidenten des Bezirksgerichts wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu stellen.

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

In Luxemburg sind Französisch und Deutsch zugelassen.

■ Letzte Aktualisierung: 17/02/2025

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.